

5. Mitteilungsblatt

Nr. 5

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2016/2017
5. Stück; Nr. 5

Organisation

5. Geschäftsordnung für die Schiedskommission der
Medizinischen Universität Wien

5. Geschäftsordnung für die Schiedskommission der Medizinischen Universität Wien

Die Schiedskommission der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung vom 12.12.2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung für die Schiedskommission der Medizinischen Universität Wien

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Schiedskommission besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, ihrem Stellvertreter/seinem Stellvertreter bzw. ihrer Stellvertreterin/seiner Stellvertreterin sowie den weiteren Mitgliedern gemäß § 43 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002.

(2) Die Schiedskommission wählt in der konstituierenden Sitzung die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung/dessen Stellvertretung für die Dauer ihrer Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte der Schiedskommission zu führen, Sitzungen einzuberufen und diese zu leiten.

Teilnahme an Sitzungen

§ 2. Die Mitglieder der Schiedskommission haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Schiedskommission teilzunehmen.

Vertretung im Verhinderungsfall

§ 3. (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Schiedskommission wird bei zeitweiliger Verhinderung durch ihren Stellvertreter/seinen Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin/seine Stellvertreterin vertreten. Ist auch diese/r verhindert oder ist keine Vertreterin/kein Vertreter bestellt, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Schiedskommission den Vorsitz.

(2) Sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre Stellvertretung/seine Stellvertretung dauernd verhindert oder aus dem Amt ausgeschieden, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied der Schiedskommission unverzüglich die Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden zu veranlassen und gemäß Abs. 1 die Vorsitzführung bis zur Neuwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zu übernehmen.

Befangenheit

§ 4. (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.

(2) Sofern die Schiedskommission nichts anderes beschließt, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen.

(3) Befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Sitzungen

§ 5. (1) Die Sitzungen der Schiedskommission werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einberufen.

- (2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat eine Sitzung unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder schriftlich beantragt. Die Sitzung ist frühestens eine Woche, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach dem Antrag anzuberaumen.
- (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat die vorläufige Tagesordnung zu erstellen und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung gemeinsam mit der Sitzungseinladung zu übermitteln. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, die Tagesordnung zu ergänzen.
- (4) Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten:
- (a) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - (b) Bestellung der Schriftführerin/des Schriftführers
 - (c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
- (5) Vor oder in der Sitzung können von jedem Mitglied der Schiedskommission Anträge auf Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung gestellt werden.
- (6) Sitzungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich.
- (7) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (8) Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen und eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu bestellen.
- (9) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende erteilt zu jedem Tagesordnungspunkt Antragstellerinnen/Antragstellern gemäß § 7 sowie allenfalls geladenen Auskunftspersonen das Wort. Im Anschluss daran eröffnet sie/er die Debatte und lässt über die Anträge abstimmen.
- (10) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat die Sitzung zu vertagen, wenn ihm/ihr eine ordnungsgemäße Weiterführung nicht möglich erscheint.

Anträge

§ 6. (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Anträge sind so kurz und klar zu formulieren, dass über sie mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

Beschlusserfordernisse

§ 7. (1) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten notwendig.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit) gefasst, sofern in dieser Geschäftsordnung oder im Universitätsgesetz 2002 nicht anderes bestimmt ist. Stimmübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende das Dirimierungsrecht.

Abstimmung

§ 8. (1) Über Anträge ist grundsätzlich offen abzustimmen.

(2) Geheim mit Stimmzetteln ist abzustimmen

(a) in Angelegenheiten, die ein Mitglied der Schiedskommission persönlich betreffen,

(b) wenn von mindestens einem Viertel aller Mitglieder der Schiedskommission ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

(3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann eine Wiederholung der Abstimmung verfügen, wenn Unklarheiten bei der Stimmmittlung aufgetreten sind, die das Ergebnis beeinflussen konnten.

(5) Jedes Mitglied kann unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses einen Antrag auf Wiederholung der Abstimmung stellen, wenn es einen wesentlichen Irrtum bei der Stimmgabe behauptet. Die Abstimmung ist zu wiederholen, wenn dies von der Schiedskommission mit der für den Sachantrag erforderlichen Mehrheit beschlossen wird.

(6) Abgesehen von den Fällen der Abs. 4 und 5 können gefasste Beschlüsse in derselben Sitzung nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit zugelassen wird.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 9. (1) In besonders dringlichen Angelegenheiten kann die Vorsitzende/der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen.

(2) Der Antrag ist so abzufassen, dass über ihn mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

(3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern an die zuletzt bekannt gegebene Adresse unter Setzung einer achttägigen Frist, binnen der die Antwort eingelangt sein muss, zu übermitteln.

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn die für den Gegenstand erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Schiedskommission in der gesetzten Frist mit „Ja“ stimmt. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Schiedskommission in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(5) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

Protokoll

§ 10. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den stimmberechtigten Mitgliedern der Schiedskommission binnen einer Woche zuzusenden. Es ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterfertigen.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls alle Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut samt den Abstimmungsergebnissen zu enthalten.

(3) Dem Protokoll ist die Einladung, die endgültige Tagesordnung und die Anwesenheitsliste anzuschließen.

(4) Allfällige Einsprüche gegen das Protokoll werden in der nächsten Sitzung der Schiedskommission behandelt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keine Einsprüche erfolgen.

Antragstellung/ Erhebung von Beschwerden und Einreden

§ 11. (1) Bei Antragstellung auf Vermittlung von Streitfällen sowie bei Erhebung von Beschwerden und Einreden ist die Person, die den Antrag eingebracht bzw. die Beschwerde oder Einrede erhoben hat, von der Schiedskommission anzuhören. Die antragstellende Person ist berechtigt in Begleitung einer Vertrauensperson zu erscheinen.

Auskunftspersonen

§ 12. (1) Die Schiedskommission kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen Auskunftspersonen beziehen. Eine Auskunftsperson ist jedenfalls zu laden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder oder die Vorsitzende/der Vorsitzende beantragt.

(2) Gemäß § 43 Abs. 4 UG 2002 sind alle Organe und Angehörigen der Universität verpflichtet, den Mitgliedern der Schiedskommission Auskünfte in der Sache zu erteilen und an Kontaktgesprächen teilzunehmen.

(3) Die Ladung von Auskunftspersonen ist in der Tagesordnung anzumerken und hat für die nächste Sitzung zu erfolgen.

(4) Die Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.

Auskünfte/Akteneinsicht

§ 12. (1) In Angelegenheiten gemäß § 43 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 Universitätsgesetz 2002 hat die Schiedskommission Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz 1987 zu erteilen, soweit gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem nicht entgegenstehen.

(2) In Angelegenheiten gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002 kann die Partei gemäß § 17 AVG Akteneinsicht nehmen. Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

Schlussbestimmungen

§ 13. (1) Alle Mitglieder der Schiedskommission sind zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG) verpflichtet.

(2) Keinem Mitglied darf aus seiner Tätigkeit in der Schiedskommission ein Nachteil erwachsen.

Die Vorsitzende der Schiedskommission

Anna Sporrer